



# Mauerhofer & Co. Finanzplanung

Anlage- Vorsorge- und Steuerberatung

## Mauerhofer & Co. Finanzplanung kmg, Dammweg 13, 3176 Neuenegg

### Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

#### 1. Zweck und Rechtsstellung der Gesellschaft

Mauerhofer & Co. Finanzplanung kmg – nachfolgend Broker genannt - ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Neuenegg. Der Gesellschaftszweck besteht in der Erbringung von Dienstleistungen als Broker im Versicherungsbereich. Ein Auftrag für Mandanten des Brokers wird mittels Maklermandat, welches durch alle Beteiligten unterzeichnet wird, begründet.

#### 2. Informationspflichten an die Mandanten (gem. Art. 45 VAG)

Der Berater weist sich gegenüber dem Mandanten aus. Dazu übergibt er dem Mandanten eine auf den Berater lautende Visitenkarte ab.

- Der Berater klärt den Mandanten darüber auf, ob die für einen Vertrag angebotenen Versicherungsdeckungen von einem oder mehreren Versicherungsunternehmen stammen und um welche Versicherungsunternehmen es sich handelt.
- Der Berater übergibt dem Mandanten vor Abschluss des Vertrages jeweils die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Zusatzbedingungen und Besonderen Bedingungen zum entsprechenden Antrag.
- Der Broker bestätigt, mit folgenden Versicherungsgesellschaften Vertragsbeziehungen zu pflegen:

**AIG, Allianz Suisse, Alvosio, Asga, Atupri, Automate, AXA, AXA Arag, AXA Art, Basler, CAP, Chubb, Concordia, Convitus, CSS, Dextra, Elips Life, Emmental, Epona, Europäische Reiseversicherung, Fortuna Rechtsschutz, Futura, Gastosocial, Gemini, Generali, Groupe Mutuel, GVB, Helsana, Helvetia, Hotela, Innova, Liberty, Liechtenstein Life, Mannheimer, Mobiliar, Nest, NoventusCollect, OCC, Orion, ÖKK, PAT-BVG, Pax, PK Aetas, PKG, PK SHP, Previs, Profond, Pro Life, Pro Medico, Prosperita, Protekta, RMS, Schweizerische Ärztekranenkasse, Skandia Leben, Smile direct, SSO, Solida, Stiftung Abendrot, Swica, Swisscanto, Swiss Life, Sympany, Tellco pkPRO, TSM, UWP, Vaudoise, Visana, VSAO, VVST, Zürich**

Der Broker ist den genannten Versicherungsgesellschaften weder wirtschaftlich noch rechtlich verpflichtet. Gemäss VAG gilt der Broker als ungebundener Versicherungsvermittler.

#### 3. Haftung

Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet der Broker dafür (Berufshaftpflicht gemäss VAG). Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobfahrlässige Handlung. Für Schäden aus entgangenem Gewinn haftet der Broker nicht. Wird ein Leistungsanspruch geltend gemacht, wird dieser nur akzeptiert, sofern der Mandant sämtliche Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt hat. Sind Unterlagen oder Informationen des Mandanten unvollständig oder mangelhaft und entsteht direkt oder indirekt daraus ein Schaden, haftet der Broker nicht dafür. Schadenersatzansprüche verjähren sechs Monate nach Bekanntwerden des Schadens. Endet die Vertragsbeziehung zwischen dem Mandanten und dem Broker (z.B. durch Kündigung des Maklermandats), endet auch der Haftungsanspruch gegenüber dem Broker.

Dort, wo nicht das Versicherungsunternehmen für die Fehler, Nachlässigkeiten oder unrichtigen Auskünfte aus der Vermittlungstätigkeit des Brokers haftet, hat der Broker eine Berufshaftpflicht bei der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. über eine Summe von 2 Millionen Schweizer Franken abgeschlossen (gem. Art. 45 VAG). Haftungsansprüche sind zu richten an: Mauerhofer & Co. Finanzplanung, Roberto Mauerhofer, Dammweg 13, 3176 Neuenegg, Tel. 031 992 65 65.

Die BSC Broker Service Center GmbH (BSC) erbringt Dienstleistungen für den Broker. Diese umfasst das Produktemarketing, das Erarbeiten von allgemeinen Vergleichen, die Offertkoordination, die Triage der Korrespondenz, die Provisionsabrechnung und weitere von Mauerhofer & Co. delegierten Leistungen. Das Riskmanagement und die Betreuung der Mandanten obliegen allein der Mauerhofer & Co. Finanzplanung. Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet allein der Broker. Die BSC haftet gegenüber dem Mandanten nicht. Jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem Mandanten sind wegbedungen. Mit der Unterschrift auf dem Maklermandat erklärt sich der Mandant als damit einverstanden.

#### 4. Datenschutz / Geheimhaltung

Die MitarbeiterInnen der BSC und der Mauerhofer & Co. Finanzplanung unterliegen der Schweigepflicht. Die Datenbearbeitung kann verschiedenartig durchgeführt werden. Diese ist in der Datenschutzerklärung festgehalten. Diese ist auf der Webseite der BSC (brokerservice.ch) und des Brokers (www.mauerhoferfinanz.ch) abrufbar. Die Daten werden in Papierform und/oder elektronisch aufbewahrt. Der Mandant erklärt sich mit dieser Datenschutzerklärung einverstanden.

## 5. Entschädigung

### Honorar

Der Mandant schuldet dem Broker für vereinbarte oder in seinem Interesse erbrachten Dienstleistungen Honorare und Nebenkosten in absteigender Reihenfolge gemäss:

- a. individuell vereinbartem Honorar
- b. Preisliste des Brokers
- c. nach Aufwand zu einem Stundensatz von CHF 250.- exkl. MWST, soweit nicht durch die Entschädigung Dritter gedeckt
- d. ohne Abrechnung, das heisst, der Broker vereinnahmt die Entschädigung Dritter für die erbrachten Dienstleistungen ohne Recht des Mandanten auf Herausgabe der Entschädigung Dritter

Entschädigungsvereinbarungen zwischen dem Mandanten und dem Broker betreffen die BSC Broker Service Center GmbH nicht. Ausgenommen davon sind durch die BSC Broker Service Center GmbH schriftlich bestätigte Änderungen.

### Entschädigung Dritter

Der Mandant ist sich bewusst und akzeptiert, dass der Broker im Rahmen seiner Tätigkeit oder bei Gelegenheit der Auftrags Erfüllung Entschädigungen (z.B. Provisionen, Courtagen, usw.) von Dritten, insbesondere von Versicherungsgesellschaften, erhält oder erhalten könnte. Falls der Broker solche Entschädigungen erhält, welche er gemäss jeweils aktueller Rechtsprechung oder gemäss jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften dem Mandanten abliefern müsste, so ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass der Broker diese Entschädigung zusätzlich für seine Tätigkeit für den Mandanten erhält. Der Mandant erklärt mit der Unterzeichnung des Maklermandates ausdrücklich, auf die Herausgabe dieser Entschädigung zu verzichten.

Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Abrechnung nach 5d. Wünscht der Mandant im Nachhinein eine andere Abrechnungsart als vereinbart, verzichtet der Mandant wie beschrieben auf eine rückwirkende Herausgabe der Entschädigung Dritter. In der Beilage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Mandant eine Liste mit den ungefähren Entschädigungssätzen der Versicherungsgesellschaften bekommen. Dies zur Information und Transparenz. Mit dieser Liste ist dem Kunden bekannt, auf welche Entschädigungen er verzichtet.

## 6. Dienstleistungen

Der Broker betreut und berät den Mandanten in Versicherungsangelegenheiten. Dies beinhaltet insbesondere die Betreuung aller bestehenden Versicherungsverträge, Überprüfung des Versicherungsbedarfs und des Versicherungsportefeuilles, periodische Prüfung des Prämienangebotes auf dem Versicherungsmarkt, Einholen von Offerten bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften, Erneuerungen und Neuabschlüsse von Versicherungspolice und Unterstützung im Schadenfall. Für weitergehende Auftragsarbeiten wird ein Beratungshonorar gemäss gegenseitiger Absprache verrechnet.

## 7. Mandantenangaben / Legitimationsprüfung

Der Mandant verpflichtet sich, bei der Aufnahme eines Versicherungsantrages alle Informationen betreffend den Personen- und Sachinformationen wahrheitsgetreu an den Broker an- resp. weiterzugeben. Insbesondere ist die Korrektheit der Mandantenaussagen bei Gesundheitsfragen unumgänglich. Werden Tatbestände oder Krankheiten verschwiegen, kann dies zu einer Anzeigepflichtverletzung führen. Dies hat zur Folge, dass die Versicherungsgesellschaft im Schadenfall keine oder verminderte Leistungen erbringt und per sofort vom Vertrag zurücktritt. Der Broker verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen oder Täuschungen entstandenen Schaden trägt der Kunde, sofern der Broker die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

## 8. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden, wie z.B. aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen, trägt der Mandant, sofern der Broker die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

## 9. Mitwirkungspflicht des Mandanten

Der Mandant verpflichtet sich zur Mitwirkungspflicht. Ändert sich eine Gefahrstatsache (z.B. Standort, Tätigkeit, Versicherungssumme, usw.) verpflichtet sich der Mandant, dies dem Broker umgehend mitzuteilen. Dasselbe gilt für neue Gefahrstatsachen. Stellt der Mandant Fehler bei einer Versicherungspolice fest, ist dies dem Broker umgehend mitzuteilen. Ergeben sich Schäden aus der Unterlassung des Mandanten, haftet der Broker nicht.

## 10. Copyright

Die vom Broker abgegebenen Auswertungsunterlagen und Konzepte an die Kunden unterstehen einem Copyright, welches die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers (BSC/Broker) an seinem geistigen Eigentum schützt.

## 11. Sonstiges

Änderungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn diese in schriftlicher Form vorliegen und vom Broker unterzeichnet sind.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Broker behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern und die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Bei Streitbarkeit zwischen dem Mandanten und dem Broker gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Brokers

## Entschädigungen Dritter

| <b>Branche</b>                | <b>Satz in % der Nettoprämie</b>    |                       |
|-------------------------------|-------------------------------------|-----------------------|
| Sachversicherungen            | 7.5 bis 15 %                        | (Normaler Satz 10 %)  |
| Haftpflichtversicherungen     | 7.5 bis 15 %                        | (Normaler Satz 10 %)  |
| Rechtsschutzversicherungen    | 7.5 bis 15 %                        | (Normaler Satz 10 %)  |
| Motorfahrzeugversicherungen   |                                     |                       |
| Haftpflicht                   | 4 bis 10 %                          | (Normaler Satz 4 %)   |
| Teilkasko                     | 7 bis 15 %                          | (Normaler Satz 10 %)  |
| Kollisionskasko               | 7 bis 12 %                          | (Normaler Satz 8 %)   |
| Unfall                        | 7 bis 15 %                          | (Normaler Satz 10 %)  |
| Unfallversicherungen          | 3 bis 7 %                           | (Normaler Satz 4 %)   |
| Unfall Zusatzversicherungen   | 15 bis 17.5 %                       | (Normaler Satz 15 %)  |
| Krankentaggeldversicherungen  | 7.5 bis 10 %                        | (Normaler Satz 7.5 %) |
| Kollektivlebensversicherungen | 0.5 bis 1.8 %                       | (Normaler Satz 1 %)   |
| Einzellebensversicherungen    | 0.7 bis 4.5 % der Produktionssumme* |                       |

\* Die Produktionssumme setzt sich aus den einbezahlten Nettoprämien (ohne Stempelsteuer), der Laufzeit und des produktespezifischen Koeffizienten zusammen. Produktionsspezifische Koeffizienten sind zwischen 10 und 100%.